

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
z.H. Frau Dr. Schmid-Obkirchner

10117 Berlin

**LANDESJUGENDAMT
RHEINLAND-PFALZ**
Geschäftsführung
Rheinallee 97 – 101
55118 Mainz
Telefon: (06131) 967-162
Fax: (06131) 967-12 162
E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de
Internet: www.bagljae.de

Mainz, 07.01.2013

Unser Zeichen
B 00 31 / 30 11
/2013

Ihre Nachricht vom
12.12.2012
512-2259/003

Ansprechpartner/-in
Birgit Berning

Telefon / Fax
06131-967-311
06131-967-365

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Entwurf des Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetzes - KJVVG-E) und

Entwurf einer Ersten Verordnung zu Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Entwurf der Ersten Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung)

- **Anlage 1:** Änderungsvorschläge der BAG Landesjugendämter vom 30. Juli 2012; „Entwurf vom 21. Juni 2012 zu den §§ 86, 89d, 89h SGB VIII“ von Prof. Dr. Wiesner, versandt am 25. Juni 2012
- **Anlage 2:** Stellungnahme der BAG Landesjugendämter für das Bundesministerium der Justiz vom 6. Juli 2012 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters“

Sehr geehrte Frau Dr. Schmid-Obkirchner,

für die Möglichkeit zu den oben genannten Entwürfen Stellung zu nehmen, möchte ich mich bedanken.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe und der Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Jugendhilfe werden vom Grundsatz her begrüßt.

Der **Gesetzentwurf zur Verwaltungsvereinfachung** umfasst im Wesentlichen fünf sehr unterschiedliche Teilbereiche. Diese werden kurz vorab aufgezählt:

1. Einführung eines neuen Verfahrens zur Verbesserung der Planungssicherheit für die Länder im Zusammenhang mit der Kostenerstattung für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach der Einreise von Personen.
2. Anpassung der Regelungen zur Kostenbeitragserhebung für vollstationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe an aktuelle wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen.
3. Klarstellung, dass sich die Rechtsgrundlage für die Anregung und Förderung des Bundes auch auf überregionale Tätigkeiten politischer Jugendorganisationen auf dem Gebiet der politischen Bildung, der Jugendverbandsarbeit und der internationalen Jugendarbeit als „Teilbereiche der Jugendarbeit“ bezieht.
4. Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe sowie die
5. Erstreckung der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen beim Umgang auf Fälle des Umgangs mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater.

Der **Verordnungsentwurf zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung** soll das Kostenbeitragsrecht in der Kinder- und Jugendhilfe aktualisieren.

Mit dem Gesetzentwurf werden sehr unterschiedliche und für die BAG Landesjugendämter noch nicht vorher absehbare Veränderungen auf den Weg gebracht. Angesichts des Erfordernisses der Einholung der Stellungnahmen der einzelnen Landesjugendämter, auch unter Berücksichtigung der Weihnachts- und Neujahrszeit, ist die Frist für die Stellungnahme viel zu kurz. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass die BAG Landesjugendämter zu dem Teilbereich Unterpunkt 2 bereits eine Stellungnahme vom 30. Juli 2012 - siehe Anlage 1 - erstellt hat, die wenig Berücksichtigung im vorliegenden Gesetzentwurf gefunden hat. Insofern sind hier Wiederholungen oder Verweisungen möglich.

Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme der BAG Landesjugendämter getrennt zu den einzelnen Entwürfen. Beim KJVVG-E werden die 5 dargestellten Unterpunkte und die Inkrafttretensregelung dargestellt. Am Ende schließt sich eine **Gesamtbeurteilung** an.

I. Entwurf des Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetzes - KJVVG-E

1. Einführung eines neuen Verfahrens zur Verbesserung der Planungssicherheit für die Länder im Zusammenhang mit der Kostenerstattung für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach der Einreise von Personen „ohne gewöhnlichen Aufenthalt“ im Inland (§§ 89d-89h SGB VIII-RefE) - im RefE S.2 Nr.2

Zunächst wird auf die **Stellungnahme der BAG Landesjugendämter vom 30. Juli 2012** (vgl. Anlage 1) verwiesen, die per E-Mail am 30. Juli 2012 an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu Händen von Herrn Prof. Dr.

Wiesner und am gleichen Tage an die Landesjugendämter gesandt worden ist. Mit großem Bedauern wird von der BAG Landesjugendämter festgestellt, dass ihre Vorschläge kaum Niederschlag gefunden haben. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die völlig gestrichene, aber geplante Änderung des **§ 86 SGB VIII-E** (vgl. E-Mail von Prof. Dr. Wiesner, BMFSFJ vom 25. Juni 2012, ohne Aktenzeichen). Die Änderung hätte dazu beitragen sollen, dass, insbesondere angesichts des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2010 – 5 C 17.09 - juris -, die dem Wortlaut des Gesetzes nicht entsprechende Rechtsprechung hätte „beseitigt“ werden können. Es führt zu einer großen Verunsicherung in der Praxis, wenn der alte auch bei Larenz (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. S.322) geltende Grundsatz: „Eine Deutung, die nicht mehr im Bereich des möglichen Wortsinns liegt, ist nicht mehr Ausdeutung, sondern wäre Umdeutung.“ nichts mehr wert ist. Eine mit dem Wortsinn nicht mehr vereinbare Anwendung des Gesetzes, enthebt letztlich den Gesetzgeber seiner Regelungsmacht und stellt Art. 20 Abs.2 GG in Frage. Darüber hinaus wäre eine dynamischere Zuständigkeitsverweisung „kindesnäher“ gewesen (vgl. Stellungnahme der BAG Landesjugendämter vom 30. Juli 2012, S.2-3).

Die Streichung einer Änderung des § 86 SGB VIII im Gesetzentwurf überrascht die BAG Landesjugendämter, da in der **Sitzung vom 23. August 2012** in Berlin in der **Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Örtliche Zuständigkeit/Kostenerstattung (BL-AG)** noch einhellig von einer Herstellung des alten Zustandes - vor der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - ausgegangen wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 6 § 89d SGB VIII-RefE, S.5f

Die nachfolgenden Ausführungen entsprechen in Teilen den Ausführungen in der Stellungnahme der BAG Landesjugendämter vom 30. Juli 2012 (vgl. Anlage 1).

Als Änderungen sind etwa vorgesehen:

- In **§ 89d Abs.1 Nr.1 SGB VIII-RefE**: Einfügung der „vorläufigen Maßnahmen“ in der Überschrift und in der Regelung. Einfügung, dass nur Kosten erfasst sind, die „nach diesem Buch erbracht werden.“ Es war bislang nicht streitig, dass auch vorläufige Maßnahmen - nach § 42 SGB VIII - die Erstattungspflicht auslösen, vgl. Wiesner/Wiesner § 89d SGB VIII Rn4, 4. Aufl. Die Klarstellung im Wortlaut des Gesetzes mit Blick auf Leistungen und vorläufige Maßnahmen wird begrüßt.
- In **§ 89d Abs.1 Satz 1 Nr.2 c) SGB VIII-RefE**: „Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn“ ... „Nr.2 sich die örtliche Zuständigkeit c) nach dem gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person in einer gemäß § 89e geschützten Einrichtung, anderen Familie oder sonstigen Wohnform richtet.“ Die doppelte Nennung einer „amtlichen“ Feststellung in **Satz 2** wird der Klarstellung dienen.
- Streichung des **§ 89d Abs.2 SGB VIII**. Diese wird begrüßt, da sie die überörtliche Kostenerstattungszuständigkeit ohne jegliche Anknüpfung an die Aufenthaltstatbestände zur Folge hatte.
- **§ 89d Abs.1-5 SGB VIII-RefE** zur Neuregelung der Erstattungspflicht und zur Einführung einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3 % der „Kosten“.

Mit Blick auf **§ 89d Abs.1 Satz 1 Nr.2 c) SGB VIII-RefE** treten bei den überörtlichen Trägern in sehr unterschiedlichem Ausmaß Fälle auf, bei denen die Neuregelung beziehungsweise der dahinterstehende Gedanke Relevanz erhält. Die Erweiterung in § 89d Abs.1 Satz 1 Nr. 2 c) SGB VIII-RefE wird begrüßt. Da die Begründung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ nach den Grundsätzen des § 30 Abs.3 Satz 2 SGB I kein tragfähiges Ausschlusskriterium darstellen kann, - diese kann bereits mit der Einreise oder wenige Tage nach der Einreise vorliegen - ist es zielführend, auch Fälle bei denen ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wurde und die übrigen Tatbestandsmerkmale vorliegen, einzubeziehen.

Bei der Vorschrift des § 89d SGB VIII handelt es sich um eine bundesweite Ausgleichsregelung, die die Kosten, welche durch unbegleitet eingereiste Minderjährige (nicht nur Flüchtlinge und Asylsuchende) entstehen, verteilt, um übermäßig ungleiche Belastungen von Standorten/Bundesländern auszugleichen. Um diesen Zweck zu erreichen, sollten alle Fälle vom Ausgleich erfasst werden, bei denen Jugendhilfekosten im Zusammenhang mit der **Einreise von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Ausland**, anfallen. Maßgeblich sollte also nicht sein, ob ein tatsächlicher oder gewöhnlicher Aufenthalt begründet wurde. Diesem Gedanken folgt die Neueinfügung, da Fallbeispiele der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes (hier in Anlehnung an § 89e SGB VIII) aufgenommen werden. Insoweit werden damit auch Fälle abgebildet, bei denen, etwa erst eine Inobhutnahme ohne Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts erfolgte und später in einer Einrichtung, ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wurde. Dabei kann es sich im Einzelfall um ein und dieselbe Einrichtung handeln, bei der zunächst die Inobhutnahme erfolgte.

Die Einbeziehung dieser Fälle geht letztlich nicht weit genug:

- So treten auch immer wieder Fälle auf, in denen eine **innerfamiliäre Aufnahme** erfolgt (zum Beispiel Einreise direkt zu dem Onkel oder zur Familie des Onkels, wenige Tage später Meldung beim Jugendamt, bitten um Inobhutnahme/Leistungen). Die Jugendämter gewähren in diesen Fällen oft eine Inobhutnahme oder eine Hilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII bei den involvierten, oft ausländischen, Verwandten. Diese Fälle werden von der geplanten Regelung - bei Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts - nicht erfasst, da es sich um sogenannte innerfamiliäre Hilfen handelt, die nicht unter den Begriff "andere Familie" fallen (vgl. Wiesner/Wiesner § 89e SGB VIII, Rn7a, 4. Aufl.).

Es sollten daher über die vorgesehene Regelung hinaus, weitere Fälle, bei denen ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, mit aufgenommen werden. Auch diese genannten anderen Fälle bedürfen eines bundesweiten Ausgleichs, der vorrangig ist (vgl. § 89d Abs.5 SGB VIII beziehungsweise § 89d Abs.3 Satz 3 SGB VIII-RefE).

Vorschlag zur Formulierung, Ergänzung Satz 2 in § 89d Abs.1 Satz 1 Nr. 2 c) SGB VIII-RefE: „In Fällen, in denen Leistungen oder vorläufige Maßnahmen im Rahmen innerfamiliärer Hilfen oder durch sonstige Personen bei Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts erbracht werden, gilt Entsprechendes.“

Klarstellend sei festgehalten, dass mit § 89d Abs.1 Nr.2 c) SGB VIII-RefE und mit dem angefügten oben genannten Satz 2 Fälle erfasst werden, in denen kein Asylantrag gestellt wurde - hier gelten bei tatsächlichem Aufenthalt die Sonderregelungen der §§ 86 Abs.7, 89 SGB VIII -, dagegen etwa ein Antrag auf Aufenthalt aus humani-

tären Gründen erfolgt ist und gleichwohl ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wurde. Die Regelungen zum tatsächlichen Aufenthalt kommen hier nicht zum Tragen.

- Darüber hinaus ist auf eine weitere, besondere Fallgestaltung hinzuweisen, die im Zusammenhang mit der **Monatsfrist des § 89d Abs.1 Nr.1 SGB VIII** und den Besonderheiten der Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden nach §§ 44ff AsylVfG steht. Immer wieder kommt es zur Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden aufgrund der Aufnahmequote in andere Bundesländer. Die so aufgrund einer gleichmäßigen Verteilung zugeführten/zugewiesenen Asylsuchenden, die dann in der Regel in einem anderen Bundesland in Obhut genommen werden, fallen nicht in die eigentliche Kostenverteilung über die Länder hinein, wenn sich erst nach Verstreichung der Monatsfrist herausstellt, dass sie minderjährig waren/sind. Sie sollten aber, jedenfalls bei Feststellung der Minderjährigkeit im Rahmen der in § 89d Abs.4 Satz 3 SGB VIII RefE genannten Frist noch dem Länderausgleich zugeführt werden können, damit nicht einzelne Länder unverhältnismäßig mit diesen Kosten belastet werden. Eine klare Regelung an dieser Stelle würde manche Kostenstreitigkeit verhindern helfen.

Vorschlag zur Formulierung und Einfügung eines geänderten Satzes 4 in § 89d Abs.4 SGB VIII-Ref: „Die Monatsfrist des § 89d Abs.1 Nr.1 SGB VIII ist unbeachtlich, wenn nach entsprechenden Feststellungen noch im Rahmen der Mitteilungspflicht des Satz 3 mitgeteilt wird, dass Leistungen oder vorläufige Maßnahmen nach dem SGB VIII hätten gewährt werden müssen.“ Die weiteren Regelungen werden dann Satz 5ff und verschieben sich insoweit.

Der **erweiterte Vorschlag zur Ausweitung der Kostenerstattung gemäß § 89d SGB** erfolgt unbeschadet des Ergebnisses in der **BL-AG**. Es sollte gerade auch Länderinteressen entsprechen, eine möglichst gleiche Verteilung von Kosten zu erlangen, bei denen es um die Einreise minderjähriger Personen aus dem Ausland geht. Warum dies Länderinteressen entgegenstehen sollte, so wie dies wohl in der **BL-AG** diskutiert worden ist, erscheint nicht nachvollziehbar.

§ 89d Abs. 1-5 SGB VIII-RefE, sollen das bisherige Verteilungssystem verbessern, welches eine Reihe von ungleichmäßigen Belastungen enthält (vgl. Begründung Allgemeiner Teil des Entwurfs A. 2. S.12, und Besonderer Teil B. Begründung zu den einzelnen Vorschriften). Dieses Anliegen des Entwurfs wird befürwortet. Gemäß **§ 89d Abs.4 Satz 3 Nr.1 SGB VIII-RefE** zählt zu den Kosten nach Satz 1 der Vorschrift auch eine **Verwaltungskostenpauschale** in Höhe von **3 % der Gesamtkosten**. Gesamtkosten sind die Kosten, für die das jeweilige Land seinen örtlichen Trägern gegenüber - im Rahmen der Regelung - erstattungspflichtig ist. Nach der jetzt vorgesehenen Gesetzesregelung soll, - anders als im Entwurf von Prof. Dr. Wiesner versandt am 25. Juni 2012, vgl. auch Stellungnahme der BAG Landesjugendämter, Anlage 1, S.5f - die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3 % der Gesamtkosten den Ländern zufließen. Nach dem Entwurf von Professor Dr. Wiesner, wären diese 3 % den Kommunen zugeflossen und von den Ländern an diese zu zahlen gewesen.

Es heißt nach wie vor im Entwurf **§ 89d Abs.4 Satz 3-4 SGB VIII-RefE, S.6 :**

„Zu diesem Zweck ermittelt das Bundesverwaltungsamt die von den einzelnen Ländern zu tragenden Kosten mittels eines Belastungsausgleichs. Grundlagen dafür sind

1. die im vorangegangenen Kalenderjahr nach Absatz 1 aufgewendeten Gesamtkosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von drei Prozent der Gesamtkosten und
2. die Kosten, die von den überörtlichen Trägern für Leistungen an Deutsche im Ausland nach Maßgabe von § 6 Abs.3 aufgewendet worden sind.

Die Länder teilen die Höhe der von Ihnen nach Satz 2 aufgewendeten Kosten bis zum 31. März des Folgejahres dem Bundesverwaltungsamt mit.“

Hinsichtlich der jetzigen Regelung steht in der Begründung zum RefE zu **§ 89d Abs.4 SGB VIII-RefE S.29**: „Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale in der 2. Stufe orientiert sich am bisherigen durchschnittlichen Personaleinsatz in den Ländern bei Erstattung der Kosten der örtlichen Träger aufgrund der Zuweisungsentscheidung des Bundesverwaltungsamtes.“

Wenn aber die 3 % der Verwaltungskostenpauschale sich nach den Gesamtkosten richten, bedarf es keiner Mitteilung eines Personaleinsatzes der Länder. Auch wird darauf hingewiesen, dass § 89d Abs.1 Satz 3 SGB VIII-E des Entwurfs von Herrn Professor Dr. Wiesner entfallen ist.

Gemäß **§ 89d Abs.5 SGB VIII-RefE** wird ein sogenannter „Belastungsvergleich“ erstellt auf dessen Grundlage das Bundesverwaltungsamt die Länder über die Höhe der von ihnen zu tragenden Kosten oder der ihnen zustehenden Ausgleichsansprüche informiert. (Zusätzliche) Kosten sind von den zahlungspflichtigen Ländern zu zahlen. Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage Ausgleichszahlungen erhoben werden oder wie bei Unstimmigkeiten zu verfahren ist. Die Länder mit hoher Belastung haben eine Erstattungs- bzw. Ausgleichserwartung, eine Prüfung wie in § 89f SGB VIII ist dagegen nicht vorgesehen. Dies verändert sich auch nicht durch die Neufassung des § 89d Abs.5 Satz 3 SGB VIII-RefE in dem es jetzt - im Gegensatz zum Entwurf vom 25. Juni 2012 - heißt: „Das Bundesamt prüft den fristgerechten Eingang der Zahlungen und begleicht mit den Einzahlungen innerhalb eines Monats die Ausgleichsansprüche der anspruchsberechtigten Länder.“ Es besteht demnach keine Regelung mit Bezug auf einen nichtfristgerechten Eingang von Zahlungen oder bei nicht hinreichenden Einzahlungen, aus Sicht des (vorleistenden) Landes.

Die jetzige Fassung stellt gleichwohl eine Verbesserung zu der Vorversion, die der **BL-AG** vorlag, dar. Es wird nach wie vor die Gefahr gesehen, dass hier Divergenzen auftreten können. In der **BL-AG** war man allerdings davon ausgegangen, dass keine Verfahrensweisen bei Unstimmigkeiten normiert werden sollten, da von einer vertrauensvollen Regelung der Länder untereinander ausgegangen wurde.

Zu Artikel 1 Nr.7 § 89h SGB VIII-RefE, S.6f

§ 89h Abs.1 SGB VIII-RefE sieht vor, dass das - vor Inkrafttreten der geplanten Neuregelung zum 1. Januar 2014 - vom Bundesverwaltungsamt bestimmte Land bis zur Beendigung der Maßnahme zur Kostenerstattung gegenüber dem örtlichen Trä-

ger verpflichtet bleibt, etwaige „Kosten“ aber im Belastungsausgleich - ab Inkrafttreten der Neuregelung - berücksichtigt werden.

In der Begründung (S. 20 zu § 89d SGB VIII-RefE) wird darauf hingewiesen, dass durch die Bestimmung des Landes eine einheitliche Bearbeitung für die zuständigen Landesbehörden möglich werden würde. Dies erscheint nicht ganz korrekt. Es ist nämlich darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des Bundesverwaltungsamtes nicht zwingend diesen gegenüber erfolgt. Sie erfolgt gegebenenfalls unmittelbar gegenüber den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Stellen des Landes, so dass auch eine von diesem beauftragte Stelle, ein von diesem beauftragter Träger, in Betracht kommen kann, soweit dies rechtlich zulässig ist. Dieses sollte, wenn nicht aus dem Gesetz, wenigsten aus der Gesetzesbegründung hervorgehen. Hier sind Länderbesonderheiten zu beachten. Entsprechendes gilt mit Bezug auf § 89h Abs.2 Nr.1 SGB VIII-RefE.

Auf der S. 13 der Begründung zum RefE wird bei der Neukonzeption des zweistufigen Verteilungssystems darauf hingewiesen, dass den Jugendämtern auf einer ersten Stufe die für die Leistungen und vorläufigen Maßnahmen nach der Einreise angefallenen Kosten von ihrem eigenen Land erstattet werden. „Dieses“ - also das Land – „bestimmt die für die Kostenerstattung zuständige Stelle und kann Vorgaben für die Leistungsgestaltung bzw. die Abrechnung machen.“ Der letzte Teil des Satzes ist nicht zutreffend. Gemäß § 85 Abs.1 SGB VIII ist für die Gewährung von Leistungen der örtliche Träger sachlich zuständig. Dies umfasst auch deren Gestaltung und reicht bis in Abrechnungsmodalitäten hinein, die sich daraus ergeben. Es wird daher für die Begründung vorgeschlagen: **„Dieses kann Empfehlungen für die Leistungsgestaltung und für die Abrechnung von Leistungen erstellen. Darüber hinaus kann es Vorgaben für das ihm gegenüber zu erfolgende Abrechnungsverfahren machen.“**

Bezüglich **E. Erfüllungsaufwand S.2-3 RefE** wird begrüßt, dass die Einführung des zweistufigen Erstattungsmodells auf der Basis des Königsteiner Schlüssels die örtlichen Jugendhilfeträger auf der Verwaltungsebene entlasten wird, weil die Erstattungszuständigkeit bereits im Voraus feststeht. Auch dürfte sich wegen der Gleichförmigkeit der Abrechnungen der Zeitraum der Verpflichtung zur Vorfinanzierung von Leistungen verkürzen.

Eine weitere - nicht auf Seite 3 RefE genannte - Entlastung des Bundes dürfte sich aus dem Umstand ergeben, dass das Bundesverwaltungsamt nach der neuen Regelung nicht mehr eine komplizierte Einzelfallzuweisung zu einem erstattungspflichtigen Träger vornehmen werden muss.

2. Anpassung der Regelungen zur Kostenbeitragerhebung für vollstationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe an aktuelle wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen - im RefE S.1 Nr.1

Zu Artikel 1 Nr. 8 § 92 Abs.4 Satz 2 SGB-VIII RefE, S.7

Die Ausdehnung des kostenbeitragsfreien Personenkreises wird ausdrücklich begrüßt, wenngleich es sich hierbei deutlich um den zahlenmäßig geringeren Personenkreis handeln wird, als der bislang erfasste Personenkreis.

Zu Artikel 1 Nr.9 a)-c) § 93 SGB VIII-RefE, S.7

Zur Neuregelung

Die definitorische Klarstellung, dass es sich bei Kindergeld (vgl. **§ 93 Abs.1 Satz 4 SGB VIII-RefE** „nicht zu berücksichtigen“) nicht um Zahlungen handelt, die im kostenerstattungsrechtlichen Sinne als Einkommen zu berücksichtigen wären, wird begrüßt. Es wird (vgl. auch Begründung RefE, S.21) neben dem Kostenbeitrag aus Einkommen ein **zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes** - allerdings nur für das betroffene Kind, nicht für ein Geschwisterkind, so auch im Ergebnis Urteil des BVerwG vom 12.05.2011 - 5 C 10/10, Rn12, juris - erhoben. Es handelt sich allerdings um einen Unterschied, ob etwas nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist (so der Wortlaut des § 93 Abs.1 Satz 4 SGB VIII), oder ob etwas zum Einkommen zählt beziehungsweise nicht zählt (so die Begründung RefE S.21).

In **§ 93 Abs.4 SGB VIII-RefE** wird geregelt, dass bei der Berechnung des Einkommens das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person im Kalenderjahr erzielt hat, welches dem Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht - als Grundsatz -, maßgeblich ist. Auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird nachträglich dieses Einkommen durch das durchschnittliche Monatseinkommen ersetzt werden, welches die Person im Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme erzielt hat. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Ablauf dieses Kalenderjahres gestellt werden.

Die Neufassung dürfte im Zusammenhang mit vielfältiger Rechtsprechung stehen, bei der immer wieder zum Ausdruck kommt, dass unterschiedliche Berechnungszeiträume und verschiedene Berechnungsgrundlagen (z.B. nach Unterhaltsrecht oder nach SGB XII, insbesondere § 82 SGB XII) zugrunde gelegt werden. Die vorgesehene Neuregelung löst diese Probleme mit § 93 SGB VIII umzugehen, nicht (vgl. z.B. zur Problematik Ausführungen Urteil VG Düsseldorf vom 14.02.2012 - 19 K 3225/09 juris Rn20-23; vgl. auch Urteil OVG NRW vom 01.04.2011 - 12 A 1292/09 juris Rn35). Eine Regelung dieses Bereichs ist aber zu begrüßen.

Die neue Regelung bezieht sich nur auf den Berechnungszeitraum. Sie klärt mithin nicht das Problem mit der Berechnungsgrundlage. Der Berechnungszeitraum, der sich auf das durchschnittliche Monatseinkommen - in der Regel - des Vorjahres bezieht, erscheint insoweit sinnvoll, als mit einer jahresbezogenen Berechnung Einkommensschwankungen ausgeglichen werden können. Auch können damit gleichmäßig hohe Kostenbeiträge in einem bestimmten Zeitraum festgesetzt werden.

Es gibt aber auch Kehrseiten dieser Handhabung. Die damit beabsichtigte Gleichstellung selbständig Tätiger mit stark schwankenden Einkünften mit abhängig Beschäftigten bedeutet gleichzeitig eine ungerechtfertigte bürokratische Hürde für die Kernklientel der Jugendhilfe, die wohl überwiegend abhängig beschäftigt sein dürfte. Die Verpflichtung Kostenbeitragspflichtiger aus unteren Einkommensschichten zur

Refinanzierung von Jugendhilfeleistungen, aus tatsächlich aktuell nicht vorhandenem Einkommen, bedeutet im Gegenteil eine ungerechtfertigte Belastung dieser Klientel gegenüber selbständig Tätigen. Hier schafft zwar **§ 93 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-RefE** eine Korrekturmöglichkeit, **angesichts des hier Dargestellten dürfte der Verwaltungsaufwand für die Kommunen aber enorm sein**, sowohl mit Bezug auf die Selbständigen als auch mit Blick auf abhängig Beschäftigte, kurzfristig arbeitslose oder kranke Personen. Bezüglich der Selbständigen mag dies wie nachfolgend verdeutlicht werden:

So ist bei diesem Personenkreis die Einkommensermittlung grundsätzlich ohnehin sehr zeitaufwendig und schwierig, unter anderem weil zwischen der einkommenssteuerrechtlichen Betrachtung von Einkünften und Belastungen und der Einkommensermittlung nach dem SGB VIII zu differenzieren ist. Die Einkommensermittlung nach dem SGB VIII wird darüber hinaus nicht einheitlich gehandhabt, vgl. oben Urteil VG Düsseldorf vom 14.02.2012 - 19 K 3225/09, juris, Rn20-23. Die hierfür häufig fehlende Akzeptanz auf Seiten der Kostenbeitragspflichtigen führt nicht selten zu strittigen Verfahren. Bei Selbständigen sind jährliche Einkommensschwankungen regelmäßig gegeben, Anträge auf Neuberechnung der Kostenbeiträge sind also regelmäßig zugrunde zu legen. Für den Zeitraum der Leistungsgewährung werden diese Fälle dauerhaft in Bearbeitung sein. Die Absicht des Gesetzgebers, den Verwaltungsaufwand für die Praxis so gering wie möglich zu halten, wird durch diese Neuregelung unterwandert. Gleichzeitig wird die Planungssicherheit der Kommunen ausgehebelt, da bereits erzielte Einnahmen zumindest teilweise wieder zurückzuzahlen sind. Umgekehrt ist im Normalfall (korrekte Angaben) eine Nachforderung nicht möglich.

Beispiel nach der Neuregelung des § 93 Abs.4 Satz 2 SGB VIII-RefE; KostenbeitragsV-RefE:

Hilfebeginn 1. Juni 2013 - angenommenes Datum des Inkrafttretens der Entwurfsregelungen. Aufgrund des maßgeblichen Durchschnittseinkommens des Jahres 2012 in Höhe von 2.200 € wurde am 1. Juli 2013 ein monatlicher Kostenbeitrag nach Einkommensgruppe (EG) 8 in Höhe von 378,00 € entsprechend der neuen KostenbeitragsV festgesetzt. Der Kostenbeitragspflichtige zahlt regelmäßig den festgesetzten Kostenbeitrag. Die Hilfe endet am 15. März 2014. Am 1. September 2014 stellt der Kostenbeitragspflichtige nach dem neuen **§ 93 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII** den Antrag auf Neuberechnung aufgrund seines durchschnittlichen Einkommens des Jahres 2013. Da sich das Einkommen tatsächlich verringert hat und sich die Festsetzung nach EG 7 ergeben würde, müsste nun ein bereits abgeschlossener Leistungsfall wieder neu aufgerollt, ein bereits bestandskräftiger Verwaltungsakt widerrufen werden und somit auf der neuen Berechnungsgrundlage eine Rückzahlung veranlasst werden. Die Regelung ist wohl als Spezialregelung zu § 46 SGB X zu sehen und als „Muss-Regelung“ konzipiert. Eine dogmatische Verortung erfolgt aber im Gesetzentwurf nicht.

Ist der Kostenbeitragspflichtige mit der Neufestsetzung/Neubescheidung nicht einverstanden und wird noch ein Klageverfahren anhängig, kann mit dem Ende des Verfahrens frühestens im Jahr 2015 gerechnet werden.

Die Neuregelung sollte deshalb nochmals überdacht, beziehungsweise - wenigstens - der Zeitraum der möglichen Antragstellung auf maximal sechs Monate begrenzt werden, auch wenn dies das haushalterische Problem nicht löst. Es wäre auch zu erwägen, ausschließlich nach dem gültigen Monatseinkommen zu verfahren, dies bevorteilt/benachteiligt sowohl Selbständige als auch andere Personengruppen in unterschiedlichen Konstellationen gleichmäßig. **Es entspricht mehr der Rechtsnatur der Jugendhilfeleistung als Sozialleistung.** Die zu belassenden Beträge sollten dann so hoch angesetzt werden, dass eine Kollision mit dem Unterhaltsrecht nicht zum Tragen kommen kann, beziehungsweise die Eigenständigkeit der Kostenbeitragsenerhebung im Jugendhilferecht von der Rechtsprechung nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Hinzu kommen einzelfallbezogene Korrekturen, vgl. § 92 Abs.5 Satz 1 SGB VIII.

Sofern eine Beibehaltung der Regelung unbeschadet des Ausgeführten nicht erfolgen soll, sind - **hilfsweise** - folgende Korrekturen notwendig:

Der **Satz 1** könnte klarer wie folgt gefasst werden: „Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen des der jeweiligen Überprüfung der Verhältnisse vorangehenden Kalenderjahres.“

Um nicht allein auf einen Antrag abstellen zu können, sollte den Jugendämtern in einem neuen Satz 4 - eigeninitiativ - die Möglichkeit eingeräumt werden, bei entsprechender Erkennbarkeit eines Antragsgrundes bei der ersten Berechnung, entsprechend verfahren zu können. Es wird daher vorgeschlagen insoweit einen **neuen Satz 4** einzufügen: „Bei unregelmäßigen oder keinen kostenbeitragspflichtigen Einkünften in dem der Überprüfung vorangehenden Kalenderjahr kann das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Überprüfung berücksichtigt werden.“

Erfüllungsaufwand für die Kommunen RefE S.3, 17

Die **Kostenschätzung ist mit Blick auf die Kommunen, vgl. RefE S.3, 17 un-schlüssig und nicht nachvollziehbar.** So wird einerseits von Gesamtkosten für den Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Kostenheranziehung von 161.010 Euro, inklusive aller weiteren im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen, ausgegangen. Andererseits beläuft sich ein Einzelposten bereits auf 280.000 Euro (vgl. S.17, S.3). Bei einer Verringerung der Kostenbeitragsenerhebung durch **Ausweitung des Tatbestandes zur Nichtheranziehung zur Kostenbeteiligung** nach § 92 Abs.4 Satz 2 SGB VIII-RefE (vgl. auch Begründung Seite 20f) wird von einer nicht schlüssigen „Einsparung“ für die Kommunen in Höhe von 121.707 Euro ausgegangen (vgl. S.17 RefE). Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass durch die Gleichbehandlung der Eltern von jungen Müttern und jungen Vätern eine Entlastung der Bürger in Höhe von 1,1 Mio. Euro entstünde, die gleichzeitig eine Belastung für die Kommunen darstellte (vgl. S.4 RefE). Wie die Kosten darüber hinaus im Einzelnen geschätzt werden, die sich insbesondere aus der Neuregelung **des § 93 Abs.4 Satz 2 SGB VIII-RefE** ergeben, ist nicht erkennbar. Hier fällt insbesondere die Doppelbescheidung (Kindergeld/Einkommen) und die nachträgliche Korrektur der Bescheidung ins Gewicht. Insofern wird hier noch einmal ausdrücklich auf die aufgezeigten kostenscho-nenderen Alternativen hingewiesen. Insbesondere sollte eine Neuregelung auch dazu genutzt werden, bestehende Rechtsunklarheiten zu beseitigen, um dadurch Ver-

waltungs- und Kostenaufwand zu mindern. Dies dürfte insbesondere mit einer klaren jugendhilferechtlichen Regelung mit sozialrechtlicher Ausprägung gelingen, die so gestaltet ist, dass Kollisionen mit unterhaltsrechtlichen Berechnungen gar nicht mehr entstehen können und diese somit nicht mehr notwendig sind.

Zu Artikel 1 Nr.10 a)-b) § 94 SGB VIII-RefE, S.7f

Die Regelung des **§ 94 Abs.3 Satz 1 SGB VIII-RefE** stellt klar, dass der Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes neben dem Kostenbeitrag aus Einkommen erhoben wird (vgl. auch Begründung RefE S.22). Dies macht obsolet, darüber zu entscheiden, ob es sich bei dem Kindergeld um Geldleistungen im Sinne des § 93 Abs.1 Satz 3 SGB VIII handelt, die nicht zum Einkommen „zählen“ (da Zweckidentität) oder, ob es sich um eine zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII handelt, die nicht als Einkommen „zu berücksichtigen“ ist. Allerdings sind die Gesetzesüberschriften etwas irreführend, weil § 93 SGB VIII die „Berechnung des Einkommens“ regelt und die Überschrift des § 94 SGB VIII „Umfang der Heranziehung“ impliziert, dass die Heranziehung aus dem Einkommen erfolgt. Insofern sollte in § 94 Abs.3 SGB VIII klargestellt werden, **dass die Heranziehung des Kindergeldes unabhängig von der Berechnung des Einkommens nach § 93 SGB VIII erfolgt.**

Es ist festzustellen, dass vom kindergeldberechtigten Elternteil zwei verschiedene Kostenbeiträge zu erheben wären, die in zwei getrennten Kostenbeitragsbescheiden zu beziffern wären. Dies erhöht den Verwaltungsaufwand nicht unmaßgeblich. Aus der Nennung der zusätzlichen **Mehrbelastung der Kommunen (vgl. S.17)**, ergibt sich noch nicht, dass die angesetzten Zahlen schlüssig oder nachvollziehbar sind.

Mit Blick auf **§ 94 Abs.3 Satz 2 SGB VIII-RefE** wird darauf hingewiesen, dass der Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) erst dann realisierbar wird, wenn der Jugendhilfeträger gegenüber der Familienkasse nachgewiesen hat, dass der Kostenbeitragspflichtige seiner Zahlungspflicht in Höhe des Kindergeldes nicht nachkommt und konkret angemahnt wurde. Dies führt zur zeitverzögerten Auszahlung des Kindergeldes und zu mehrmonatigen Einnahmeverlusten des Jugendhilfeträgers. Dieses Problem begründet sich im Verfahrensablauf mit den Familienkassen. Es könnte nur durch eine entsprechende Änderung im EStG oder durch die Aufnahme einer gesetzlichen Überleitung (cessio legis) von Kindergeld an die Jugendhilfe im SGB VIII gelöst werden. Das Erstattungsverfahren ist hier viel zu aufwändig. Es wird daher angeregt, dies zu ändern.

Grundsätzlich wird die Stärkung zivilgesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements, wie sie in **§ 94 Abs.6 SGB VIII-RefE** verfolgt wird, befürwortet. Gleichwohl bietet die Möglichkeit der Härtefallprüfung nach **§ 92 Abs.5 Satz 1 SGB VIII** bereits nach geltendem Recht ein Instrument, das den Jugendämtern Spielraum zur Berücksichtigung besonderer Fallgestaltungen eröffnet. Die Öffnung des Ermessensspielraumes zur Auslegung der Einkommensdefinition **ausschließlich für den Bereich kostenbeitragspflichtiger junger Menschen** dürfte die (dann) berechnete Forderung sonstiger Kostenbeitragsverpflichteter zur allgemeinen Berücksichtigung zivilgesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Kontext der Einkommensbereinigung nach § 93 SGB VIII nach sich ziehen. Es wird auch für die Praxis schwierig sein, die Regelung als Ermessensvorschrift anzuwenden. **Letztlich wird die Rege-**

lung kostensteigernd wirken (vgl. auch RefE S.17), wobei der Betrag als zu niedrig erscheint. Dies gilt unabhängig davon, dass eine entsprechende Regelung durchaus - auch für alle Kostenbeitragspflichtigen - zu begrüßen ist. Wollte man die Regelung weiter fassen, wäre zu überlegen, ob ein Anwendungsbeispiel in § 92 Abs.5 SGB VIII eingefügt wird, idealerweise als Sollvorschrift. Dies würde Wertungswidersprüche bei unterschiedlichen Kostenbeitragspflichtigen vermeiden. **In jedem Fall ist dies aber nur möglich, wenn gleichzeitig das dann eintretende Problem der Kostensteigerung für die Kommunen gelöst wird.**

3. Klarstellung, dass sich die Rechtsgrundlage für die Anregung und Förderung des Bundes auch auf überregionale Tätigkeiten politischer Jugendorganisationen auf dem Gebiet der politischen Bildung, der Jugendverbandsarbeit und der internationalen Jugendarbeit bezieht, vgl. S.2 RefE

Zu Artikel 1 Nr. 4 § 83 Abs. 1 Satz 2 VIII SGB VIII-RefE, S.5

§ 83 Abs.1 SGB VIII lautet: „Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann.“ Zur Klarstellung, dass sich die Rechtsgrundlage für die Anregung und Förderung des Bundes auch auf insbesondere überregionale Tätigkeiten politischer Jugendorganisationen bezieht, ist folgender **Satz 2 im RefE von § 83 Abs.1 SGB VIII**, vgl. S.5, vorgesehen:

„Hierzu gehören auch die überregionalen Tätigkeiten der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit.“

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Klarstellung in diesem Gesetz wird auf das Urteil des **OVG Berlin-Brandenburg vom 14. März 2012 - 6 B 19.11**, vgl. auch bei juris, S.2 RefE hingewiesen.

Die neue Regelung des § 83 Abs.1 Satz 2 SGB VIII wird abgelehnt. Es entsteht im Gesetzentwurf der Eindruck, als handele es sich hier um eine notwendige Regelung, die auf der Grundlage des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg erforderlich wäre. Dies ist nicht zutreffend.

Im **Leitsatz seines Urteils** hat das OVG festgestellt, vgl. bei juris:

„1. Die Vergabe von Zuwendungen durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach der verwaltungsinternen Richtlinie „Kinder und Jugendplan des Bundes vom 19. Dezember 2000“ an die Jugendorganisationen der politischen Parteien ist rechtswidrig. (Rn14)

2. Die staatliche Subventionierung der Jugendorganisationen der politischen Parteien bedarf einer Regelung durch ein förmliches Gesetz. (Rn.16)(Rn.21)“

Dem Fall lag die Klage der Jugendorganisation der Partei „Die Linke/Vorgängerin-PDS“ zugrunde. Diese begehrte die Bewilligung von Zuwendungen aus den im Haushaltsplan für das Jahr 2006 vorgesehenen Mitteln des BMFSFJ. Diese Mittel werden jährlich nach den im Kinder- und Jugendplan des Bundes vom 19. Dezember 2000 -

KJP (vgl. bei juris) festgelegten Kriterien vergeben, vgl. Urteil Rn2. Die Klägerin beantragte Mittel in Höhe von 64.049,66 Euro. Unter Berufung auf das Verwaltungsgericht in erster Instanz stellte das OVG fest, dass als Rechtsgrundlage allein Art.3 Abs.1 GG in Betracht kommen könnte, da der KJP als verwaltungsinterne Richtlinie keine taugliche Anspruchsgrundlage darstellte. Auch § 83 SGB VIII regelte keine Förderung, da aus ihm kein individueller Anspruch herleitbar sei. Es bedürfte daher einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung (vgl. juris, Rn14-16). Da also keine Ermächtigungsgrundlage vorläge, könnte sich kein Anspruch für die Klägerin ergeben - kein Anspruch auf gleiches Recht im Unrecht -.

Im Rahmen der Tatsachenuntersuchung legte die Beklagte (BMFSJS) dar, dass 307.764 Euro an die junge Union Deutschlands, davon allein 190.000 Euro für Personalkosten, bei den Jungsozialisten in der SPD waren dies bei einem Gesamtbetrag in identischer Höhe 105.260 Euro. Bei den jungen Liberalen e.V. enthielt die Gesamtzusendung von 107.236 Euro insgesamt 50.000 Euro Personalkosten, bei der Grünen Jugend entfielen auf diese Zuwendung 25.000 Euro Personalkosten, vgl. juris, Rn30.

Das OVG ging bei seiner Prüfung von Folgendem aus: „Der Staat nimmt mit der Subventionsvergabe Einfluss auf den für das Demokratieverständnis des Grundgesetzes zentralen Prozess politischer Willensbildung (a.). Das berührt zugleich das staatliche Neutralitätsgebot und die damit zusammenhängende politische Chancengleichheit (b.) sowie die Freiheits- und Gleichheitssphäre der Bürger (c.). Darüber hinaus wirft die hier streitige Subventionierung die Frage einer - verfassungsrechtlich nicht unproblematischen - verkappten, weil außerhalb der hierfür geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen stattfindenden Parteienfinanzierung auf (d.), und schließlich ist sie grundrechtsrelevant (e.)“, vgl. juris, Rn19, und setze in der Gesamtschau daher zwingend ein förmliches Gesetz voraus. Der Umstand, dass die Fördermittel in einem erheblichen Umfang zur Bestreitung von Personalkosten gewährt wurden, weise faktisch in die Richtung einer institutionellen Förderung, vgl. juris, Rn29.

Die Regelung durch förmliches Gesetz soll mit dem neuen **§ 83 Abs.1 Satz 2 SGB VIII-RefE** geschaffen werden, wobei dadurch auch kein Rechtsanspruch gegeben sein wird, da es sich nur um eine Ausgestaltung der Förderung nach § 83 SGB VIII handelt. Aus jugendhilfefachlicher Sicht ist dies problematisch. Das OVG hat keineswegs mit seinem Urteil in eine entsprechende Richtung verwiesen, zumal es die Rechtslage sehr kritisch beleuchtete (vgl. auch Rn49). Gegen die Regelung sprechen folgende Umstände:

- Der KJP verweist bei den Allgemeinen Grundsätzen - 1 Aufgaben des KJP - darauf, dass auf der Grundlage des **§ 83 SGB VIII** die Tätigkeit der Kinder und Jugendhilfe angeregt und gefördert werden soll. Hierbei wird auch auf die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben nach §§ 1 und 2 SGB VIII verwiesen. In § 83 Abs.1 SGB VIII ist geregelt: „Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann.“ Letztlich konkretisiert damit der KJP die Förderungsausgestaltung des § 83 Abs.1 SGB VIII. Der Verweis auf die §§ 1, 2 SGB VIII zur Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals „**Tätigkeit der Jugendhilfe**“ ist insoweit schlüssig. In den §§ 1, 2 SGB VIII sind die vielfältigen

Aufgaben der Jugendhilfe geregelt. Die konkrete Förderung politischer Parteien oder parteinaher Institutionen ergibt sich aus dem Katalog nicht. Aus § 1 Abs.3 Nr.1 SGB VIII folgt, dass Jugendhilfe insbesondere „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen soll, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.“ Dies ist ein bewusst offener Prozess. Bei den Leistungen der Jugendhilfe käme wohl allenfalls das „Angebot der Jugendarbeit“ (§ 2 Abs.2 Nr.1 SGB VIII) in Betracht. Jugendarbeit soll (vgl. § 11 Abs.1 Satz 2 SGB VIII) an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Auch politische - nicht parteipolitische - Bildung gehört dazu, vgl. auch die Zielbestimmung im KJP unter II. 1. „Politische Bildung“. Politische (Jugend-)Bildung bezieht sich auf die Bildung zu allgemeinen Fragen, z.B. zur Gestaltung der Arbeitswelt, der Gefährdung des Weltfriedens oder der internationalen Gerechtigkeit (vgl. auch Achter Jugendbericht BT-Drs. 11/6576, S.112f). Zentrales Ziel der Jugendarbeit ist, dass Kinder und Jugendliche in der Jugendarbeit selbst tätig werden können, Aktionen und Projekte selbst planen und umsetzen, Arbeitsinhalte und Arbeitsformen selbst mitgestalten und sich selbst organisieren können (vgl. Kunkel in LPK-SGB VIII § 11, Rn1, 4. Aufl.). Der Förderbereich der politischen Bildung (Nr.1 der Förderziele und -programme KJP) umfasst keine Förderung politischer Parteien/politischer Jugendorganisationen. Eine enge parteipolitische Ausrichtung der Förderung ist in der Jugendarbeit nicht vorgesehen (siehe auch Fieseler/Herborth Recht der Familie und Jugendhilfe 7. Aufl. S. 368 „Finanzierung der Jugendarbeit und Rechtsanspruch“ der auf § 79 Abs.2 Satz 2 SGB VIII verweist). Sie passt nicht zum primären Zweck der Jugendhilfe, den jungen Menschen in seiner individuellen und persönlichen Entwicklung zu fördern, um ihn insgesamt - global betrachtet - demokratiefähig zu machen. **Die BAG Landesjugendämter vertritt daher die Auffassung, dass es nicht Aufgabe der Jugendarbeit ist, parteinahe Tätigkeiten politischer Parteien zu fördern. Sie plädiert dafür, entsprechende Angebote im parteipolitischen Rahmen zu verorten. Auszuweisen sind entsprechende öffentliche Zuschüsse nach § 24 Abs.12 PartG.**

- Die Neuregelung hebt die Förderung der Jugendorganisationen der politischen Parteien durch ihre Benennung einseitig hervor und vermindert damit die Bedeutung der ungemein vielfältigen Aufgaben der Jugendhilfe (vgl. §§ 1, 2 SGB VIII). Außerdem steht diese Regelung im Widerspruch zu geltenden landesrechtlichen Bestimmungen, vgl. etwa Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Rheinland-Pfalz (JFöG RP). Dort heißt es in **§ 5 Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung Abs. 4 JFöG RP**: „Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung der Träger voraus; ehrenamtliche Mitarbeit ist als Eigenleistung zu berücksichtigen. Von der Förderung nach diesem Gesetz sind gewerbliche Maßnahmen sowie Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen Charakter haben, ausgeschlossen.“

- Die BAG Landesjugendämter sieht es kritisch, wenn diese nach der Rechtsprechung des OVG rechtswidrige Förderung im SGB VIII festgeschrieben wird.
- Die Gesetzesbegründung ist in sich widersprüchlich. Einerseits wird von der Förderung der Tätigkeit der Jugendorganisationen „der politischen Parteien“ im Bereich der Jugendarbeit gesprochen (S.14 RefE und Wortlaut der Neuregelung). Andererseits wird darauf hingewiesen, dass „parteinahе Jugendorganisationen“ nicht mit politischen Parteien gleichzusetzen seien (S.14).
- Angesichts der vielfältigen aufgezeigten Problemlagen in der vorgesehenen Regelung erscheint es ratsam, diese im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit und ihre Verortung im SGB VIII zu überdenken.

4. Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Änderungen sollen unter anderem dazu beitragen, eine reliable und valide empirische Dauerbeobachtung der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen, sie sollen wohl auch die Auswirkungen legislativen und administrativen Handels besser erfassen, vgl. S.15 RefE.

Zu Artikel 1 Nr.11 § 98 Abs.1 Nr.10 SGB VIII-RefE, S.8

Sofern der Gesetzgeber die Änderung des **§ 83 Abs.1 Satz 2 SGB VIII-RefE** weiter verfolgt, hätte die Neuregelung zur Konsequenz, dass die als „Jugendarbeit oder internationale Jugendarbeit“ definierte „Tätigkeit der Jugendorganisationen der politischen Parteien“, (auch) unabhängig von der öffentlichen Förderung zu erheben wäre. **Auch dies verdeutlicht, dass hier eine Vermengung parteipolitischer Arbeit mit der Jugendhilfe erfolgt, die möglicherweise auch den Parteien zu weit gehen könnte.** Warum unter Bezug auf § 74 Abs.6 SGB VIII nur Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhoben werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Richtig ist, dass **ehrenamtliche Tätigkeit** in der Jugendarbeit von herausgehobener Bedeutung ist (S.23 RefE), hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dienen zur Sicherheit von Kontinuität und Fachlichkeit (vgl. Achter Jugendbericht BT-Drs. 11/6576, S.117). Auch dies spricht gegen eine maßgebliche Finanzierung von Personalkosten für Jugendorganisationen politischer Parteien. Mit der vorliegenden Erhebungsregelung korrespondiert keine Auskunftspflicht (**vgl. unten zu § 102 Abs.2 Nr.6 SGB VIII-RefE**). Entsprechend problematisch ist auch **§ 99 Abs.8 SGB VIII-RefE**.

Zu Artikel 1 Nr.12 § 99 SGB VIII-RefE, S.8f

Warum unter **Nr.12 a) bb)** in **§ 99 Abs.2 Nr.2 SGB VIII-RefE** das Merkmal Staatsangehörigkeit nicht mehr erhoben werden soll, ist nicht ersichtlich, zumal aufgrund des damit verbundenen Rechtsstatus die Lebenssituation eine deutlich andere sein kann. Es könnte bei Nichtnennung passieren, dass dieser wichtige Aspekt nicht erfasst wird und damit eine Vergleichbarkeit mit Bezug auf die Lebenssituation nicht mehr möglich ist, weil der Begriff der „Lebenssituation“ nicht einheitlich gehandhabt wird.

Bei den Annehmenden wird dieses Merkmal weiterhin erhoben (vgl. § 99 Abs.3 Nr. 1 c) SGB VIII und **unter Nr.12 b) ee) RefE, S.8**).

Die in der amtlichen Statistik zu Adoptionen ausgewiesenen Zahlen sind unvollständig und aufgrund unterschiedlicher Auslegung nicht aussagekräftig. Eine verlässliche und aussagekräftige Statistik ist als Grundlage politischer Entscheidungen notwendig. Diese Mängel können zumindest weitgehend beseitigt werden, indem zwischen Inlands- und Auslandsadoptionen, **vgl. § 99 Abs.3 Nr.1 a) SGB VIII-RefE**, unterschieden wird und die Erhebungsmerkmale um wesentliche Punkte, die im Rahmen von Auslandsadoptionen von besonderem Interesse sind, ergänzt werden. Insofern ist die Anpassung des § 99 SGB VIII zu begrüßen, vgl. Nr. 12 b) RefE.

In **§ 99 Abs.6 SGB VIII-RefE**, vgl. Nr. 12 c) RefE, kann auf die Erhebung des Merkmals „Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist“, verzichtet werden, da dieses ohne zusätzliche Erkenntnisrelevanz ist.

Die Änderung in **§ 99 Abs.7 Nr.1 b) SGB VIII-RefE**, vgl. Nr. 12 d) aa) RefE, die anstelle von „verfügbaren Plätzen“ künftig die „genehmigten Plätze“ vorsieht, verfolgt eine Anpassung an die bisherige Praxis. Allerdings sollte man diese Angleichung auch in § 99 Abs.9 Nr.1 SGB VIII bei den sonstigen Einrichtungen vornehmen. Dort wird noch von „verfügbaren Plätzen“ gesprochen.

Neben dem Beruf soll auch die „Art der Beschäftigung“ erfasst werden, vgl. Nr. 12d) bb); **§ 99 Abs.7 Nr.2 b) SGB VIII-RefE**. Laut Gesetzesbegründung Seite 23 soll damit die Erfassung befristeter und unbefristeter Arbeitsverhältnisse beim pädagogischen und in der Verwaltung tätigen Personal ermöglicht werden. Diese Erweiterung der Erhebung ist insofern wichtig, als die Qualität der pädagogischen Arbeit mit Kindern bei einem hohen Anteil befristeter beschäftigter Personen durch die damit verbundene erhöhte Fluktuation und durch vermehrte Beziehungsabbrüche sowie die erschwerten beruflichen Perspektiven der für die Kinder tätigen Personen beeinträchtigt werden dürfte. Entsprechendes gilt auch für die Änderung des **§ 99 Abs.9 Nr.3 d) SGB VIII-RefE**, Nr.12 g).

Angesichts der vorgesehenen Änderung in **§ 99 SGB VIII** durch Einfügung von **Abs.7 Nr.3 f) SGB VIII-RefE**, vgl. Nr. 12 d) cc), soll künftig „Monat und Jahr des Beginns der Förderung in der Tageseinrichtung“ abgefragt werden. Es stellt sich die Frage, ob damit der Beginn der Förderung - bezogen auf das konkrete Kind - in der Tageseinrichtung gemeint ist, wofür die Formulierung in der Gesetzesbegründung Seite 23 unten spricht, oder ob der Zeitpunkt gemeint ist, zu dem ein Kind erstmals in einer Tageseinrichtung gefördert wird. Es wird damit zu rechnen sein, dass Kinder in größerem Umfang auch Einrichtungen wechseln. Hier muss klargestellt werden, was gemeint ist. Auf Anhieb ist auch nicht ersichtlich, welches Erkenntnisinteresse im Rahmen einer bundesweiten Jugendhilfestatistik hinter dieser Fragestellung steht. Mit dem Rechtsanspruch ab 1. August 2013 haben auch schon die einjährigen Kinder einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz nach ihrem ersten Geburtstag. Der Rechtsanspruch wird dazu führen, dass nach Vollendung dieses Lebensjahres - bei Antragstellung - die Aufnahme im Laufe des entsprechenden Jahres, erfolgen „muss“. Sollte das Erkenntnisinteresse darin liegen, feststellen zu können, wie viele Jahre Kinder vor Beginn des Schuleintritts in Tagesbetreuung gefördert werden, so müsste die Erhebung auch die Zeit in eventuell wechselnden Einrichtungen berücksichtigen.

sichtigen, was jedoch einen erheblichen Aufwand mit sich bringen würde. Auch könnte bei einer Unterbrechung eine Doppelzählung erfolgen. Entsprechende Unklarheiten ergeben sich auch mit Bezug auf die vorgesehene Einfügung in **§ 99 Abs.7a Nr.2 h) SGB VIII-RefE**, vgl. Nr. 12 e), „Monat und Jahr des Beginns der Förderung in Kindertagespflege.“

Die Neufassung des **§ 99 Abs.8 SGB VIII-RefE**, vgl. Nr.12 f), erfolgt auf der Grundlage von Expertenworkshops, vgl. auch RefE S.24. Aus Sicht des/eines teilnehmenden Landesjugendamtes wurde dabei deutlich, dass die eigentliche Herausforderung nicht so sehr in der gesetzlichen Festlegung einiger weniger Erhebungsmerkmale liegt, mit denen der Erkenntnisgewinn der Statistik verbessert werden soll. Viel bedeutsamer sind, die konkrete Ausgestaltung der Erhebungsinstrumente, die konkret umgesetzte Operationalisierung der gesetzlich vorgesehenen Merkmale und die Sicherstellung eines zuverlässigen Erhebungsweges. Es muss insoweit sichergestellt werden, dass die Erhebungen in gleichförmiger Weise erfolgen, so dass sie reliabel und letztlich valide sein können. Hier werden noch zahlreiche gravierende Probleme zu lösen sein, wofür im Jahr 2013 Testläufe in Thüringen und Hessen durchgeführt werden sollen. Was z.B. Zahl, Geschlecht und Alter der Teilnehmenden an Gruppenangeboten oder der Besucher/Besucherinnen von offenen Einrichtungen oder Veranstaltungen betrifft, können nur pauschale Angaben zu Alter und Geschlecht der Teilnehmer- bzw. Besucherschaft erwartet werden, aber keinesfalls individuelle, persönliche Daten wie etwa im Bereich der Kindertagesbetreuung. Bei der Auswertung von Daten sollte man diese Einschränkung der Aussagekraft der erhobenen Daten stets vor Augen haben.

Die Aufnahme von schulbezogenen Angeboten, **§ 99 Abs.8 Nr.2 SGB VIII-RefE**, ist ein großes Unterfangen. Auch dies wird nur sinnvoll sein, wenn es gelingt, diverse Angebote trennscharf zu erfassen, damit erhobene Daten auch aussagekräftig sein können.

Zu Artikel 1 Nr.13 § 100 SGB VIII-RefE, S.9

Es erscheint unklar, was mit der Kenn-Nummer der „betreffenden Person“ gemeint ist. Sind damit das Kind, der/die Jugendliche, die Personensorgeberechtigten oder vielleicht die für Rückfragen zur Verfügung stehende Person gemeint, vgl. § 100 Nr.3 SGB VIII? Entsprechend der Begründung soll die Kenn-Nummer (vgl. S.24) für eventuelle Rückfragen bei den Jugendämtern genutzt werden.

Zu Artikel 1 Nr.14 § 101 SGB VIII-RefE, S.9

Der neue **§ 101 Abs.1 Satz 3 SGB VIII-RefE**, vgl. Nr.14 a) aa), verkürzt die Erhebungszeit von vierjährig auf **zweijährig**, spätestens beginnend mit 2014. Den Turnus der Erhebung zu verkürzen steigert die Qualität der erhobenen Daten, bedeutet aber für die Einrichtungen einen **erheblichen Mehraufwand**. Hierdurch können bei den meldenden Stellen eher Routinen entstehen, die wiederum für sich genommen eine Arbeitsentlastung darstellen, welcher die höhere Belastung durch kürzere Erhebungsintervalle gegenübergestellt werden kann. Auf die höhere Aktualität der in kürzeren Erhebungsintervallen erhobenen Daten wird in der Gesetzesbegründung zu-

treffend verwiesen (vgl. S.24). Es wird davon ausgegangen, dass künftig die Erhebungen zur Einrichtungs- und Personalstatistik im selben Jahr - alle zwei Jahre - erfolgen sollen. Dies wird die Erkenntnisgewinne, die aus den beiden Statistiken gezogen werden können, verbessern.

Im Hinblick auf die Einfügung des **§ 101 Abs.2 Nr.12 SGB VIII-RefE**, vgl. Nr.14 b) cc), erscheint fraglich, ob der auf das ganze Jahr rückwirkende Erhebungsmodus wirklich zu einer Entlastung der Auskunftspflichtigen führen wird. Je länger das zu meldende Angebot zurückliegt, umso schwieriger und unzuverlässiger dürften die Meldungen über Teilnehmende bzw. Besucher/Besucherinnen werden.

Zu Artikel 1 Nr.15 § 102 SGB VIII-RefE, S.10

Hinsichtlich der Neufassung des **§ 102 Abs.2 Nr.6 SGB VIII-RefE**, vgl. Nr.15 a), erscheint sinnvoll, den Berichtskreis auch bei der Erfassung der Angebote so zu bestimmen, wie dies bei der Statistik Einrichtungen und tätige Personen schon immer der Fall war - nämlich in Gestalt der Träger. In der konkreten Umsetzung ist dann noch das Problem zu lösen, wie insbesondere die nur auf örtlicher Ebene anerkannten freien Träger dem Statistischen Landesamt bekannt gemacht und somit von diesem zur Abgabe der Statistik aufgefordert werden können. Bei landesweit tätigen Trägern, wie z.B. den Jugendverbänden ist zu klären, wie deren überörtliche und örtliche Einrichtungen/Geschäftsstellen einerseits unterschiedlichen Erfassungsebenen zugeordnet werden (Kirchenbezirke und Landkreise sind z.B. nicht immer identisch, auch beim Sport und anderen Trägern decken sich Verbandsgrenzen und Grenzen öffentlicher Verwaltungsbezirke nicht) und andererseits im landesweiten Gesamtzusammenhang abgebildet werden können. Unter Berücksichtigung der unter § 98 Abs.1 Nr.10 SGB VIII-RefE und § 99 Abs.8 SGB VIII-RefE gemachten Anmerkungen korrespondieren die Erhebung/die Erhebungsmerkmale nicht mit der Auskunftspflicht. Dies ist problematisch. **Es sollte noch einmal geklärt werden, wer bei der Auskunftspflicht mit welchen Erhebungsmerkmalen realistisch konkret erfasst werden soll.**

Außerordentlich problematisch erweist sich aber auch hier die Regelung des **§ 83 Abs.1 Satz 2 SGB VIII-RefE**. So sollen - wie in der Jugendarbeit sinnvoll - im Zusammenhang mit **§ 99 Abs.8 SGB VIII-RefE** nur die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs.1 oder Abs.3 SGB VIII auskunftspflichtig sein. Wenn aber in die Förderung durch die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde „auch die überregionalen Tätigkeiten der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit“ einbezogen werden, so erscheint deren nicht bestehende Auskunftspflicht als unschlüssig, dass ihre Tätigkeit eben nicht zur Jugendhilfe oder zur Jugendarbeit der Jugendhilfe gehört. Ansonsten hätten sie hier ebenfalls erfasst werden müssen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter **Unterpunkt 3.** verwiesen.

Mit Bezug auf **§ 102 Abs.2 Nr.7 SGB VIII-RefE**, vgl. Nr.15 b), wird die Zielsetzung des Gesetzentwurfs begrüßt, auch die bislang nicht auskunftspflichtigen Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft zu erfassen. Die vorgeschlagene Regelung ist allerdings unvollständig, da sie nur Auslandsvermittlungsstellen erfasst, nicht aber die Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft insgesamt, nämlich nicht die-

jenigen, die nur im Inland tätig sind (vgl. §§ 2 Abs.2, 4 Abs.1 AdVermiG). Diese werden jedenfalls dann nicht erfasst, wenn sie nicht anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind (vgl. § 75 SGB VIII). Die neue Nr.7 sollte daher als Spezialvorschrift für alle inländischen und grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlungsfälle durch Stellen in freier Trägerschaft gestaltet werden. Der Satz sollte wie folgt beginnen:

„Adoptionsvermittlungsstellen im Sinne des § 2 Abs.2 AdvermiG aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 1 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen ...“.

5. Ausdehnung der Unterstützung der Kinder und Jugendlichen beim Umgang mit den umgangsberechtigten Personen auf Fälle des Umgangs mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater

Zu Artikel 1 § 18 Abs.3 Satz 2 SGB VIII-RefE, S.5

Nach der Angabe „1685“ soll „und 1686a“ eingefügt werden. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 18 Abs.3 SGB VIII bezieht sich auf den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums für das „Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 11. Mai 2012“ zur beabsichtigten Einführung eines § 1686a BGB, vgl. auch Stellungnahme der BAG Landesjugendämter vom 6. Juli 2012, Anlage 2. Die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen beim Umgang mit den umgangsberechtigten Personen wird auf Fälle des Umgangs mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater ausgedehnt. Idealerweise gehört diese Regelung in den oben genannten Gesetzentwurf vom 11. Mai 2012 hinein, damit keine Divergenz beim Inkrafttreten auftritt.

Die BAG Landesjugendämter hat in ihrer Stellungnahme zu der geplanten Neuregelung des § 1686a BGB-RefE, siehe Anlage 2, insbesondere S.11f; S.20f, unter anderem darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber mit der vorgesehenen Regelung keinen angemessenen Ausgleich zwischen allen betroffenen Rechtsträgern der Rechte nach der EMRK oder nach dem Grundgesetz vorsieht. Auch wurde, ohne eine vorgesehene Regelung in § 18 SGB VIII, bereits darauf hingewiesen, dass im Zuge der Neuregelung des § 1686a Nr.1, Nr.2 BGB-RefE ein hoher personeller und finanzieller Mehraufwand, vgl. Stellungnahme S.17, auf die kommunalen Gebietskörperschaften zukommen werde. Mehrarbeit für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendämter ergibt sich insbesondere aus dem hohen Konfliktpotenzial, welches der Beratung innewohnt. Hier können auch Fragen der für die Beratung zum Umgang noch nötigen und möglichen Auskunftsrechte und -pflichten hinzukommen, auch wenn dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Die Beratung dürfte sehr kompliziert werden, da inzwischen immer mehr Beteiligte gegeben sind, der Datenschutz muss dabei jeweils gewährleistet sein.

Bleibe es beim bisherigen Wortlaut der Entwurfsfassung des § 1686a BGB-RefE und des § 18 Abs.3 Satz 2 SGB VIII-RefE würde der Beratungsaufwand und die damit verbundenen ungeklärten Rechts- und Tatsachenfragen erhebliche Rechts- und Beratungsunsicherheit für die Mitarbeitenden in den Jugendämtern erzeugen. Der erwartbare Aufwand ist schwerlich absehbar. Ganz unabhängig davon, dass für die Jugendämter allein aus den beiden Regelungen - § 18 Abs.3 Satz 2 SGB VIII-RefE

und § 1686a BGB-RefE – wohl nicht klar wäre, wem, welcher Anspruch unter welchen Bedingungen zustünde. Strenggenommen umfasst **§ 18 Abs.3 Satz 2 SGB VIII-RefE** den Fall, **dass Kinder und Jugendliche darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe des § 1686a BGB-RefE zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen.** Dies würde dann aber voraussetzen, dass das Recht des Mannes auf Umgang gegeben sein muss und der Umgang dem Kindeswohl dient (Fall des § 1686a Satz 1 Nr.1 BGB-RefE). Berechtigt, dieses Recht geltend zu machen, ist der Mann der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben. Es ist unklar, ob die Jugendämter dann selbst die Voraussetzungen prüfen müssten. Dies kann aber nicht ihre Aufgabe sein, so dass ihnen zu raten sein wird, einen gerichtlichen Beschluss abzuwarten. Dann verbleibt aber die Frage, wie sie verfahren sollen, wenn sie - anders als das Familiengericht - nicht der fachlichen Überzeugung sind, dass der Umgang dem Kindeswohl dient. Insgesamt dürfte die Regelung viel Verunsicherung erzeugen und damit der Arbeitsaufwand erheblich gesteigert werden. Die Ausführungen stehen im Übrigen möglicherweise im Gegensatz zu den Vorstellungen des Gesetzgebers. So heißt es auf S.3 RefE: „Die Berücksichtigung des neuen Rechtsanspruchs von leiblichen, nicht rechtlichen Vätern auf Umgang mit ihrem Kind führt zu Mehrkosten bei den Jugendämtern in Höhe von 750 000 Euro.“ Gemeint ist - bei der vorliegenden Gesetzesfassung - nur der Anspruch des Kindes/Jugendlichen, vgl. auch RefE S.15.

Faktisch wird erst bei endgültiger Klärung über den Inhalt der Regelungen des § 1686a BGB und des § 18 SGB VIII-RefE Klarheit über den Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe bestehen. Auch dies spricht dafür, die Änderungen nicht in unterschiedlichen Gesetzen vorzunehmen.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten, S.10, 25

Eine Umstellungsfrist wird begrüßt. Wünschenswert wäre eine **Frist von mindestens sechs Monaten** (statt 3 Monaten) mit Bezug auf die Änderungen im **Kostenbeitragsrecht**. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Praxis insbesondere in den ersten Monaten nach Jahresbeginn regelmäßig mit diversen Umstellungsaktionen (z.B. Pflegegelderhöhungen) sehr belastet ist. Erfahrungsgemäß ist die Neuberechnung von Kostenbeiträgen mit einem erheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden. Aufgrund der neuen Systematik zur Festsetzung der Kostenbeiträge werden die Jugendämter jeden laufenden Fall neu berechnen müssen. Künftig wird es beim kindergeldberechtigten Elternteil zwei Kostenbeiträge geben, sowohl aus Einkommen als auch aus Kindergeld. Die Familienkassen benötigen ebenfalls eine entsprechende Umstellungszeit zur Auszahlung des Kindergeldes an die Jugendämter. In den unteren Einkommensgruppen werden die Kostenbeiträge aus Einkommen niedriger ausfallen; ggf. überzahlte Beträge müssen an die Elternteile zurückerstattet werden.

Im Hinblick auf die Umstellungen **im Rahmen der statistischen Erhebungen** kann auf das „Gesetz zur Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK, BGBl. 2005 Teil I, S.2729ff) und seine Übergangsregelung verwiesen werden. Die Übergangsfrist betrug dort über ein Jahr. Die für die Kinder- und Jugendhilfestatistik relevanten Änderungen sollen ab dem 1. Januar 2014 in Kraft treten. Dies erscheint zu

knapp, da dann die Übergangsfrist unter einem Jahr liegen würde. **Die Übergangsfrist sollte wenigstens ein Jahr betragen** und zum Ende eines Jahres enden.

II. Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, vgl. auch bereits unter I. 2.

Die Vorschläge zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung entsprechen im Wesentlichen den Ergebnissen und Änderungsvorschlägen der **BL-AG**. Der vorliegende Entwurf trägt vor allem dem Umstand Rechnung, dass die derzeit geltenden Regelungen zur Kostenheranziehung seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2005 den wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen nicht mehr angepasst wurden. Darauf hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19. August 2010 - 5 C 10.09 zur Berücksichtigung des zivilrechtlichen Selbstbehalts im Rahmen der Kostenheranziehung nach den Vorschriften des SGB VIII ausdrücklich hingewiesen. Die hier vorgelegten Änderungen sollten dazu beitragen, dass ein Verweis auf die unterhaltsrechtlichen Regelungen nicht mehr nötig ist, da die Kostenbeitragsregelungen innerhalb ihres sozialrechtlichen/jugendhilferechtlichen Gefüges eine Kollision mit dem unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt verhindern und damit letztlich zur Verfahrensvereinfachung beitragen.

Die von der Praxis der Jugendhilfe dringend erwartete Entlastung der unteren Einkommensgruppen wird ebenso befürwortet, wie die Modifikationen beim Einkommen sowie die Klarstellungen zum Kindergeld, um eine gerechtere Kostenverteilung bei der getrennten Heranziehung der Elternteile/der Kostenbeitragspflichtigen zu gewährleisten, vgl. im Übrigen die ausführlichen Darstellungen unter I. Unterpunkt 2.

Artikel 1 Änderung der Kostenbeitragsverordnung

Zu § 7 KostenbeitragsV-RefE

In der Begründung zu Nr.6, S.11, wird ausgeführt, dass Widerspruch und Klage gegen die Kostenbeitragsbescheide gemäß **§ 80 Abs.1 VwGO aufschiebende Wirkung „haben“**. Dies wird begrüßt. In dem „Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - TAG“ wurde bei der Regelung des § 92 Abs.2 SGB VIII allerdings darauf verwiesen, dass die Heranziehung künftig ausschließlich durch Kostenbescheid erfolge und § 80 Abs.2 Nr.1 VwGO Anwendung finde - also kein Suspensiveffekt, vgl. BT-Drs. 15/3676, S.41. **Es fehlt hierzu bis heute eine gesetzliche Klarstellung im SGB VIII** oder in der VwGO, zumal die Regelung des § 80 Abs.2 Nr. 1 VwGO gar nicht zum Jugendhilferecht passt. Da sowohl die Verwaltungen als auch die Rechtsprechung (vgl. VG Würzburg Beschluss vom 23. Juli 2012 - W 3 S 12.533, juris, Rn2; VG des Saarlandes Beschluss vom 18. Juni 2012 - 3 L 333/12, juris, Rn7; OVG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 16. November 2011 - 7 B 11078/11, juris, Rn3) zu dieser Frage sehr uneinheitlich entscheiden, sollte unbedingt mit Bezug auf das SGB VIII klargestellt werden, dass die Regelung in Abs.2 des § 80 VwGO keine Anwendung erhält. **Eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung reicht hier nicht aus.** Die Nichtanwendbarkeit des § 80 Abs.2 VwGO sollte daher direkt im SGB VIII und in der KostenbeitragsV geregelt werden.

III. Gesamtbetrachtung

Der **Entwurf des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes - KJVVG-E** regelt sehr unterschiedliche Bereiche im Jugendhilferecht, auf die in der Folge jeweils eingegangen wird.

Zu Artikel 1 Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und KostenbeitragsV-RefE

Soweit der hier behandelte **Unterpunkt 2. „Anpassung zur Kostenbeitragshebung“** betroffen ist, steht dieser in engstem Zusammenhang zum **Verordnungsentwurf des Bundesministeriums** für Familien, Senioren, Frauen und Jugend zur Kostenbeitragsverordnung. Zu diesen beiden Regelungskomplexen ist festzustellen:

- Die Neuregelungen im Zusammenhang mit dem Entwurf zur Kostenbeitragsverordnung sind zu begrüßen, sie nehmen aktuelle Entwicklungen mit auf. Von Vorteil wäre, wenn klarer herausgestellt würde, dass es sich **um ein eigenständiges sozialrechtliches Kostenbeitragshebungssystem handelt**, welches angesichts der gegebenen Anpassungen nicht in Konkurrenz zum Unterhaltsrecht tritt/treten soll.
- Die Besonderheiten des sozialrechtlichen Kostenbeitragshebungssystems sollten dazu führen, dass mit Blick auf eine divergierende Rechtsprechungslage, bezüglich der **Nichtanwendbarkeit des § 80 Abs.2 Nr.1 VwGO**, eine **Klarstellung im Gesetz** erfolgt. Ein Hinweis in der Begründung reicht hier nicht aus.
- Die Neuregelung des **§ 93 Abs.4 SGB VIII-RefE** wird angesichts der bestehenden Unklarheiten bei der Rechtsanwendung begrüßt. Sie regelt aber nur den **Berechnungszeitraum**, nicht klarstellend die **Berechnungsgrundlage**. Die Neuregelung zum Berechnungszeitraum ist vom Ansatz her nachvollziehbar, wird jedoch für die Praxis schwer anwendbar sein. Sie sollte daher noch mal überdacht werden, beziehungsweise der Zeitraum der möglichen Antragstellung auf maximal sechs Monate nach Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides befristet werden. Angeregt wird auch eine am gültigen Monatseinkommen ausgerichtete Verfahrensweise. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass auch ohne Antrag, beim Vorliegen hinreichender Erkenntnisse, das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der (Erst-)Überprüfung Berücksichtigung finden kann.
- In **§ 94 SGB VIII** sollte klargestellt werden, dass die Heranziehung des Kindergeldes unabhängig von der Berechnung des Einkommens nach § 93 SGB VIII erfolgt. Es wird angeregt, dass der Erstattungsanspruch nach § 74 Abs.2 EStG in eine Legalzession umgewandelt wird. Die Stärkung zivilgesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements - wie in **§ 94 Abs.6 SGB VIII-RefE** abgebildet - wird begrüßt. Allerdings dürfte die vorgesehene Regelung die Forderung weiterer Kostenbeitragspflichtiger nach einer Privilegierung nach sich ziehen. **Letztlich wird die Regelung kostensteigernd für die Kommunen wirken.** Ideal wäre eine klarstellende Sollvorschrift-Regelung für alle Kostenbeitragspflichtige.

Mit Blick auf die weiteren Unterpunkte ergibt sich Folgendes:

Zu Unterpunkt 1 „Kostenerstattung für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach der Einreise“ (§§ 89d-89h SGB VIII-RefE)

- Es ist vorab festzustellen, dass die im Gesetzentwurf nicht weiter verfolgte Änderung des **§ 86 SGB VIII** sehr bedauert wird. Dies sollte noch mal überdacht werden. Insofern wird auch auf das Ergebnis der **BL-AG** verwiesen.
- Die Erweiterungen in **§ 89d Abs.1 Satz 1 Nr.2 c) SGB VIII-RefE** auf Fälle mit gegebenenfalls gewöhnlichem Aufenthalt werden begrüßt. Insofern ist die Überschrift im RefE irreführend. Die **bundesweite Ausgleichsregelung** bei den Jugendhilfekosten im Zusammenhang mit der Einreise unbegleiteter Minderjähriger aus dem Ausland soll die damit entstehenden Kosten möglichst gerecht verteilen. Die Erweiterungen gehen aber an zwei Stellen nicht weit genug. Immer wieder treten Fälle auf, in denen eine **innerfamiliäre Aufnahme** der eingereisten jungen Menschen erfolgt, die mit Kostenübernahmen durch die Jugendhilfe verbunden sind. Diese sollten wie „andere Familien“ behandelt werden. In einer Reihe von Fällen kann es ferner zur Aufnahme eines Asylsuchenden kommen, **bei dem sich erst nach Verstreichen der Monatsfrist herausstellt, dass es sich um einen Minderjährigen handelt**. Auch diese Fälle sollten, zumindest im Rahmen der in § 89d Abs.4 Satz 3 SGB VIII-RefE genannten Frist, auch noch dem Ausgleich zugeführt werden können. Dass eine solche Einbeziehung den Länderinteressen entgegenstehen könnte (so wohl im Ergebnis **BL-AG**), ist nicht nachvollziehbar. Die Ausgleichsregelungen dienen allen Ländern gleichmäßig.
- Es bestehen noch Unklarheiten im Zusammenhang mit der Verwaltungskostenpauschale, vgl. hierzu eingehen unter **Unterpunkt I**. Es wird davon ausgegangen, dass aus die 3 % Verwaltungskostenpauschale den Ländern zufließen.
- Gemäß **§ 89d Abs.5 SGB VIII-RefE** wird ein „Belastungsvergleich“ erstellt auf dessen Grundlage das Bundesverwaltungsamt die Länder über die Höhe der von ihnen zu tragenden Kosten oder die ihnen zustehenden Ausgleichsansprüche informiert. Es ist nicht ersichtlich, wie bei Unstimmigkeiten zu verfahren ist. Es besteht auch keine Regelung mit Bezug auf einen nichtfristgerechten Eingang von Zahlungen oder bei nicht hinreichenden Einzahlungen, aus Sicht des (vorleistenden) Landes. Hier werden nach wie vor Probleme gesehen, auch wenn die **BL-AG** an dieser Stelle auf die vertrauensvolle Regelung durch die Länder vertraut.
- Mit Blick auf **§ 89h Abs.1 SGB VIII-RefE** wurde darauf hingewiesen, dass sich in der Begründung (S.13 RefE) eine unrichtige Darstellung zu den Vorgabemöglichkeiten des Landes gegenüber den Gebietskörperschaften befindet. Danach würde das Land die für die Kostenerstattung zuständige Stelle bestimmen und könnte Vorgaben für die Leistungsgestaltung bzw. die Abrechnung machen. Dies erscheint nicht im Einklang mit § 85 Abs.1 SGB VIII. Bezüglich §§ 89d, 89h SGB VIII-RefE wurde darauf hingewiesen, dass Länderbesonderheiten bestehen, so dass auch beauftragte Träger oder Stellen Ansprechpartner für das Bundesverwaltungsamt sein könnten.

- Die mit den Neuregelungen eingeführten Entlastungen werden begrüßt.

Zu Unterpunkt 3 „Einbeziehung der überregionalen Tätigkeiten der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit in die Anregung und Förderung nach dem KJP“, § 83 Abs.1 Satz 2 SGB VIII-RefE

Die Regelung wird seitens der BAG Landesjugendämter abgelehnt. Dies aus folgenden Gründen:

- Es handelt sich nicht um eine notwendige Regelung. Es sollte daher gerade auf der Grundlage des zitierten Urteils des OVG Berlin-Brandenburg vom 14. März 2012 - 6 B 19.11 - überlegt werden, ob man auf die bisherige Handhabung verzichtet oder einen Fördertatbestand im PartG schafft.
- § 83 Abs.1 SGB VIII steht in engem Bezug zu den §§ 1, 2 SGB VIII, darauf weist auch der KJP hin. Das fachlich zuständige Ministerium soll die Tätigkeit der „Jugendhilfe“ anregen und fördern. Diese umfasst nach dem Katalog der §§ 1,2 SGB VIII keine Tätigkeiten der politischen Parteien, auch wenn es sich dabei um ihre Jugendorganisationen handelt. Jugendhilfe und die zur ihr gehörende Jugendarbeit (§ 11 Abs.1 Satz 2 SGB VIII) meint nicht partei- oder parteinahe Förderung. Auch die politische Bildung in diesem Zusammenhang kann nicht auf Tätigkeiten im Rahmen politischer Parteien bezogen werden, vgl. ausführlich hierzu oben Unterpunkt 3.
- Mit der Regelung werden Gelder gebunden, die nicht der originären Zwecksetzung des § 83 Abs.1 SGB VIII unterliegen oder dienen. Diese Förderung wird darüber hinaus mit der Regelung besonders hervorgehoben.
- Die bislang in diesem Zusammenhang verwendeten/vorgesehenen Gelder sollten dem Kern der Jugendhilfe (vgl. §§ 1, 2 SGB VIII) zugeführt werden, der immer das Kind/den Jugendlichen oder die Personensorgeberechtigten in den Blick nimmt.
- Die Gesetzesbegründung (S.14 RefE) ist in sich widersprüchlich und verweist somit auf die Problematik - unbeschadet der jugendhilferechtlichen und jugendhilfefachlichen Bedenken - überhaupt eine rechtskonforme Regelung finden zu können.
- Angesichts der aufgezeigten Problemlagen erscheint es sinnvoll, die vorgesehenen Regelungen im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit und ihre Verortung im SGB VIII zu überdenken.

Zu Unterpunkt 4 „Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe“

Angesichts der sehr differenzierten Materie wird zunächst auf **Unterpunkt 4.** verwiesen. Darüber hinaus werden folgende Punkte hervorgehoben:

- Die vorgesehene Regelung des **§ 83 Abs.1 Satz 2 SGB VIII-RefE** erweist sich auch im Zusammenhang mit der Datenerhebung als problematisch. Sie hätte zur Konsequenz, dass die als „Jugendarbeit oder als internationale Jugendarbeit“ definierte „Tätigkeit der Jugendorganisationen der politischen Parteien“

nach **§ 98 Abs.1 Nr.10 SGB VIII-RefE** - unabhängig von einer öffentlichen Förderung - zu erheben wäre. Allerdings zeigt der Blick auf **§ 102 Abs.2 Nr.6 SGB VIII-RefE**, dass mit der Erhebung/den Erhebungsmerkmalen keine Auskunftspflicht im Rahmen des § 83 Abs.1 Satz 2 SGB VIII-RefE korrespondiert. Auch dies verdeutlicht, dass keine Schlüssigkeit vorliegt.

- Es erscheint nicht sinnvoll, wenn eine Erhebung/die Erhebungsmerkmale mit der jeweiligen Auskunftspflicht nicht korrespondiert/korrespondieren. Dieser Grundsatz sollte im Einzelnen noch einmal insgesamt überprüft werden.
- Im Hinblick auf **§ 102 Abs.2 Nr.7 SGB VIII-RefE** wird die Zielsetzung des Entwurfs begrüßt, die bislang nicht auskunftspflichtigen Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft einzubeziehen. **Die Vorschrift greift aber zu kurz**, da sie nur Auslandsvermittlungsstellen erfasst. Adoptionsvermittlungsstellen im Inland könnten dabei unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 2 Abs.2, 4 Abs.1 AdVermiG). Alle Adoptionsvermittlungsstellen sollten mit einer Regelung erfasst werden.

Zu Unterpunkt 5 „Ausdehnung der Unterstützung der Kinder und Jugendlichen auf Fälle des Umgangs mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater“, § 18 Abs.3 Satz 2 SGB VIII-RefE

- Zunächst erscheint fraglich, ob für die Jugendämter allein aus den beiden Regelungen - § 18 Abs.3 Satz 2 SGB VIII-RefE und § 1686a BGB-RefE - vermittelbar ist, wem, welcher Anspruch unter welchen Bedingungen zustünde. Strenggenommen umfasst **§ 18 Abs.3 Satz 2 SGB VIII-RefE** den Fall, **dass Kinder und Jugendliche darin unterstützt werden, dass die Personen, die (auch) nach Maßgabe des § 1686a BGB-RefE zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen**. Es ist unklar, ob die Jugendämter die Voraussetzungen des § 1686a BGB-RefE selbst prüfen müssten. Dies kann schwerlich ihre Aufgabe sein. Insgesamt dürfte die Regelung viel Verunsicherung erzeugen und damit der Arbeitsaufwand erheblich gesteigert werden.
- Erst die endgültiger Klärung über den Inhalt der Regelungen des § 1686a BGB-RefE und des § 18 SGB VIII-RefE wird mehr Klarheit über den Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe herstellen können. Es spricht viel dafür **beide Regelungen in einem Gesetz zu regeln**, damit Kongruenz besser herstellbar ist und das Inkrafttreten einheitlich erfolgt.

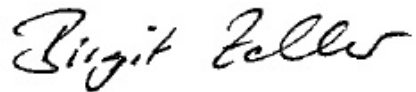
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die **Kosten, die auf die Kommunen zukommen werden** an vielen Stellen des Gesetzentwurfs **intransparent** erscheinen. So wird insbesondere auf die Regelung des § 93 SGB VIII-RefE, die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Kommunen auch bezüglich § 92 Abs.4 Satz 2 SGB VIII-RefE (vgl. RefE S.3; 17), die Privilegierung ehrenamtlich tätiger Personen - § 94 Abs.6 Satz 2 SGB VIII-RefE - und den Mehraufwand im Zusammenhang mit der Änderung des § 18 SGB VIII-RefE hingewiesen. Mit den gewählten **Übergangsfristen** sollte den kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, die Neuregelungen im Rahmen der täglichen Geschäfte umsetzen zu können.

Zu Artikel 2 des KJVVG-E - Inkrafttreten

Im Hinblick auf die Umstellungen im **Kostenbeitragsrecht**, sollte eine **Übergangsfrist von mindestens 6 Monaten** eingeplant werden, die möglichst nicht zum Jahresende endet.

Für die im Rahmen der **Kinder- und Jugendhilfestatistik** relevanten Änderungen sollte wenigstens eine **Übergangsfrist von einem Jahr** eingeplant werden, sinnvollerweise endend am Ende eines Kalenderjahres.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Birgit Zeller". The script is cursive and fluid.

Birgit Zeller
Vorsitzende